Preußische Gesetzsammlung

Nr. 1.

(Nr. 10778.) Kirchengesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 13. Dezember 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Jeder festangestellte Geistliche der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover — einschließlich der ständigen Pfarrgehilfen — erhält bei Versetzung in eine außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegene Gemeinde der genannten Landeskirche aus der Landessynodalkasse eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

auf allgemeine Kosten 300 Mark,
auf Transportkosten für je 10 Kilometer 8 Mark.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Geistlichen im Pfarrdienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover kann demselben eine durch das Landeskonsistorium unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode festzusetzende Vergütung für Umzugskosten aus der Landessynodalkasse gewährt werden.

Der zur Deckung dieser Ausgaben erforderliche Betrag wird durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufgebracht, soweit nicht im Einzelfalle Dritte einzutreten haben. Die Beiträge erfolgen nach demselben Fuße, welcher in Gemäßheit des § 82 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 9. Oktober 1864

für die Kosten der Landessynode gilt. Auf die Beiträge der einzelnen Bezirkssynodalkassen und Parochial-Kirchenkassen werden die Beträge angerechnet, für welche Dritte einzutreten haben.

§ 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3.

Geistliche ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung. Unter Familie im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

§ 4.

Eine Vergütung von Umzugskosten wird nicht gewährt, wenn die Versetzung gemäß § 8 des Kirchengesetzes vom 24. April 1894, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, zur Strafe geschieht.

§ 5.

Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bückeburg, den 13. Dezember 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Studt.

(Nr. 10779.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Marienberg, Rennerod und Usingen. Vom 31. Dezember 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Hirzenhain,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Nenderoth (Dillkreis),

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Marienberg gehörige Gemeinde Pfuhl,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Elsoff,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Hausen-Arnsbach

am 1. Februar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 31. Dezember 1906.

Der Justizminister.

Beseler.

(Nr. 10780.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4. Januar 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetzsamml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Gönnern

am 1. Februar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 4. Januar 1907.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 28. Juli 1906 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mittelirsen im Kreise Sieg durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 44 S. 327, ausgegeben am 31. Oktober 1906, und

   der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 48 S. 313, ausgegeben am 29. November 1906;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Znin im Regierungsbezirke Bromberg für die Anlage einer Kleinbahn (Kanalanschlußbahn) nach dem Ostrowoer See — abzweigend von der alten Kleinbahn des Kreises Znin in der Gemarkung Rydlewo — und für die durch den Bau der Kanalanschlußbahn bedingten Änderungen der schon bestehenden Kleinbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 50 S. 497, ausgegeben am 13. Dezember 1906;

3. der am 10. November 1906 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute der Drainagegenossenschaft zu Dombrowka im Kreise Tost-Gleiwitz vom 25. Juli 1884 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 50 S. 451, ausgegeben am 14. Dezember 1906;

4. der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Schlesien für den Ausbau der Katzbach, und zwar zur Zeit auf der Strecke vom Prinkendorfer Wehre bis zu den Eisenbahnbrücken in Liegnitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.